653.111
Richtlinie Höchstgeschwindigkeiten

Anwendungsbereich

Diese Richtlinie ergänzt die gesetzlichen Vorgaben der Signalisationsverordnung SSV für die Beurteilung der Höchstgeschwindigkeiten. Sie gilt auf allen Strassen im Kanton Luzern.

Grundsätze

- Im Kanton Luzern sollen primär die allgemein geltenden Höchstgeschwindigkeiten von 50 generell im Innerortsbereich und 80 km/h im Ausserortsbereich, angewandt werden.
- Abweichende Höchstgeschwindigkeiten werden nur gestützt auf das gesetzlich vorgesehene Gutachten verfügt und publiziert. Die Verhältnismässigkeit der Anordnung muss gewährleistet sein (Durchgangsverkehr, Ziel-Quellverkehr, Fussgänger etc.)
- Bei der Beurteilung von Geschwindigkeiten ist die Unfallstatistik zwingend beizuziehen.
- Abweichende Höchstgeschwindigkeiten sollen sehr zurückhaltend eingesetzt werden.
- Bei der Beurteilung von abweichenden Höchstgeschwindigkeiten sind unnötige Einschränkungen zu vermeiden und das öffentliche Interesse geht den privaten Interessen vor.
- Im Rahmen von baulichen Massnahmen (Neubauten, Sanierungen) sind die bestehenden Geschwindigkeitsregime auf ihre Grundlagenkonformität zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.
- Eine Anpassung des Geschwindigkeitsregimes kann auch im Rahmen einer Beurteilung für eine abweichende Höchstgeschwindigkeit erfolgen
- Die Limitierung der Geschwindigkeit erfolgt ab den Standorten der Tafeln. Bei der Positionierung der Signale sind keine Einlaufstrecken zu berücksichtigen.

Ablauf bei einer Beurteilung einer abweichenden Höchstgeschwindigkeit

- Gesuch der Gemeinde oder intern
- Gesuch kann nur weiter bearbeitet werden, wenn Verkehrsgutachten vorhanden ist.
- Für die Erstellung des Verkehrsgutachtens ist auf Kantonsstrassen die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) und auf den übrigen Strassen die Gemeinde zuständig.
- Prüfen der Vollständigkeit des Gutachtens
  - Sind Aussagen über das bestehende Geschwindigkeitsniveau vorhanden?
  - Ist eine Unfallanalyse gemacht worden?
  - Sind Ziele formuliert und werden Massnahmen aufgezeigt um diese Ziele zu erreichen?
- Prüfen des Gutachtens auf Richtigkeit, Verständlichkeit und speziell auf Verhältnismässigkeit
- Bei negativer Beurteilung folgt negatives Schreiben an Gesuchsteller
- Bei positiver Beurteilung erfolgen die Verfügung und die Publikation im Kantonsblatt
- Erfolgt keine Beschwerde gibt es einen Auftrag an die Abteilung Strasseninspektorat zur Ausführung der Signalisation
- Erhebt jemand eine Beschwerde, so beurteilt das Verwaltungsgericht die Rechtmässigkeit der Verfügung.